

Bestimmende. Diese Priorität der Praxis ist aber nicht einfach ethisch, sondern analytisch-dialektisch zu verstehen. Die Praxis umfaßt de facto die Theorie und ist der Raum, wo sie sich befindet, entfaltet und vervollständigt. Die Theorie andererseits steht im Dienst der Praxis. Sie hat aber ihre eigene Logik, und dadurch greift sie in die Praxis ein, nämlich auf theoretische Weise. Ausgegangen wird also von der Praxis, die durch die Theorie verarbeitet wird, um wieder in die Praxis zurückzukehren. Innerhalb dieser allgemeinen Praxis-Theorie-Dialektik bestimmt B. die ThdP als ihre theologische Konkretisierung, die sich verwirklicht, indem sie die sozioanalytische und hermeneutische Vermittlung nicht voneinander getrennt bestehen läßt, sondern sie miteinander vermittelt. Schematisch kann man B.s methodologische Bemühung so zusammenfassen: I. Sozioanalytische Vermittlung: Materialobjekt/ThdP/Wahrnehmen. II. Hermeneutische Vermittlung: Formalobjekt/ThdP/Urteilen. III. Vermittlung des Glaubens: Realobjekt/Glaubenspraxis/Handeln.

Nach dem Gesagten stellt dieses Buch einen beachtenswerten Versuch dar, den Ansatz der lateinamerikanischen „Theologien der Befreiung“ methodologisch zu ergründen. Diese Theologien begnügen sich nicht mit einer Offenheit zur Welt hin, sondern sie stellen vielmehr die Welt, die Praxis, die soziale und politische Realität als loci theologici in die Mitte der theologischen Reflexion. Das besagt eine Umkehrung des bisherigen theologischen Tuns – vergleichbar mit Marx' Umkehrung des Hegelschen Denkens. Diese theologische Wende bedarf aber der methodologischen kritischen Verarbeitung. Das hat B. versucht. Vieles bleibt in seinem Buch zwar ungenügend erörtert oder unkritisch bejaht, jedoch wird man B. das Verdienst zuerkennen müssen, Pionierarbeit geleistet zu haben. Eine Arbeit, die die europäischen Theologen auch aufgreifen müßten, um die Theologie der Befreiung nicht pauschal als „marxistisch“ oder unwissenschaftlich abzutun, sondern vielmehr in ihrem Anliegen und in ihrer Herausforderung – kritisch – ernst zu nehmen. Das würde andererseits die schon bestehende Entfremdung zwischen der europäischen Theologie und den werdenden Theologien in anderen Erdteilen ein Stück weit beseitigen. R. García Mateo S. J.

Ghirlanda, Gianfranco, „*Hierarchica Communio*“. *Significato della formula nella „Lumen Gentium“* (Analecta Gregoriana 216). Rom: Gregoriana 1980. XIX/653 S.

Die Fragen nach potestas sacra (heilige Gewalt) und potestas iurisdictionis seu regiminis (Jurisdiktion) gehören zu den wichtigsten und schwierigsten in der Kanonistik, und zwar geschichtlich wie auch systematisch. *Geschichtlich* hat R. Sohm in dem Aufkommen der Unterscheidung von Weihe- und Leitungsgewalt (= Jurisdiktion) den zweiten Bruch in der Entwicklung der Kirchenverfassung gesehen. Nach seiner Meinung wird das altkatholische Sakramentsrecht, das um die Wende des 1. Jh. die ursprüngliche charismatische Verfassung der Kirche abgelöst hat, nun seinerseits ersetzt durch das sog. neukatholische Körperschaftsrecht. *Systematisch* ist in der lateinischen Kirche die Unterscheidung zwischen Weihe- und Leitungsgewalt zu einer realen Teilung der einen potestas sacra ausgeartet. Dieses Trennungsd Denken zeigt sich am deutlichsten darin, daß nicht die Bischofsweihe, sondern die Übertragung des Bischofsamtes den Bischof machte. Es gab nicht wenige Bischöfe, die der Weihe nach noch nicht einmal Diakone waren. Und zwar war dies kein „Versehen“, sondern eine Praxis, die durch das Recht gutgeheißen wurde (vgl. etwa Catechismus Romanus, pars II cap. 7 q. 6). Systematisch war zudem unklar, ob die sacra potestas zwei- oder dreigeteilt werden sollte. Man wußte nicht, wie man die drei munera (m. docendi, m. sanctificandi, m. regendi) mit den beiden potestates (p. ordinis und p. iurisdictionis) verbinden sollte. – All dies muß man sich vor Augen halten, wenn man das vorzügliche, aber recht schwer zu verstehende Buch von Ghirlanda in die Hand nimmt. G. fragt, ob das Zweite Vatikanische Konzil Antwort auf die Fragen nach der (den) Gewalt(en) in der Kirche (und damit zusammenhängend nach dem Wesen des Episkopats und seinem Verhältnis zum Primat) gefunden habe, und untersucht deshalb den Begriff der „*hierarchica communio*“. „*Appena si comincia a fare uno studio un po' più approfondito del Concilio Vaticano II ci si rende conto dell'importanza che la nozione di „communio“ assume nella sua dottrina*“ (1). Und zwar gibt es drei Bedeutungen dieses Begriffes. Den ersten könnte man „*communio spiritualis*“ nennen. Es geht dabei um die Einheit aller Christen mit dem Hl. Geist. Der zweite ist die „*communio ecclesiastica*“. Es geht hier um

die Einheit der Teilkirchen mit der Kirche in Rom. Die dritte Bedeutung meint die „hierarchica communio“. „In questa terza accezione la ‚communio‘ indica il vincolo organico strutturale, e non puramente spirituale, esistente tra i Vescovi e il Capo del Collegio e i membri di questo, tra i Presbiteri e l'Ordine dei Vescovi, tra i Diaconi e il Vescovo e il suo Presbiterio“ (2 ff.). Das Ziel der Arbeit von G. ist es nun, die genaue Bedeutung der Formel von der hierarchischen Gemeinschaft zu untersuchen, und zwar nur innerhalb der dogmatischen Konstitution über die Kirche. „Per questo seguiamo passo passo il cammino compiuto dal Concilio, dalla fase antepreparatoria fino alla conclusione della terza Sessione quando fu approvata e promulgata la Costituzione Dogmatica sulla Chiesa *Lumen Gentium*“ (3). Diese Ziselierarbeit, welche Schema mit Schema fortlaufend vergleicht, ist die große Leistung von G. Hier in der Rezension aber können diese verschlungenen Pfade nicht nachgegangen werden. Der Rez. möchte gleich auf die Zusammenfassungen und Folgerungen eingehen, die sich in einigen Punkten darstellen lassen: 1) Das Konzil war nicht in der Lage, alle anstehenden Fragen zu lösen. Die Feststellung ist zunächst enttäuschend (nachdem man sich durch 400 Seiten Text und 200 Seiten Dokumente „durchgewühlt“ hat), aber wohl doch nützlich, denn sie läßt der theologischen Forschung freie Bahn. Natürlich gibt diese Feststellung den folgenden Thesen und Folgerungen eine gewisse Unsicherheit, und zwar aus der Natur der Sache, nicht weil der Autor ungenau gearbeitet hätte. 2) Der Widerspruch, der nur scheinbar zwischen der Kirche als Gemeinschaft und der Kirche als corpus Christi mysticum besteht, wird von Schema zu Schema mehr entschärft, weil man die Ergänzungsbedürftigkeit dieser Bilder entdeckt und zudem die gemeinte Sache auch durch andere Bilder (Kirche als Volk Gottes, Kirche als Sakrament) ausdrückt (vgl. 412 ff.). 3) Der Begriff der „hierarchica communio“ ersetzt mehr und mehr den älteren Begriff der „communio inter Ecclesias“ mit Rom als Zentrum (vgl. 411). 4) Es scheint, daß das Konzil die Dreiteilung der heiligen Gewalt (in den frühen Schemata sprach man immer von der „triple sacra potestas“) aufgegeben hat (vgl. 417). 5) Das Konzil tendiert eher dahin, die sacra potestas als eine Gewalt aufzufassen, die sich allerdings in eine Zweifalt (Weihe- und Hirtengewalt) aufgliedert; nicht: aufteilt (vgl. 414, 419 und passim). 6) Weil allerdings diese Lehre in den Konzilstexten nicht klar zum Ausdruck kommt, fügt man noch die bekannte Nota Explicativa Praevia hinzu (vgl. 417). 7) Der Autor versucht, die Lehre von den potestates und den munera durch die weitere Lehre von dem officium und dem ministerium zu ergänzen. Bei der Einweisung eines Bischofs in sein Amt würde das etwa so aussehen: „Allora, riassumendo, diciamo che Dio chiama i Vescovi ad una missione specifica e li carica di un *munus* corrispondente nel conferimento della pienezza del sacramento dell'Ordine. Ma tale ‚missio Dei‘ è nella Chiesa e per la Chiesa, quindi l'esercizio del *munus* di insegnare e di governare è subordinato all'intervento dell'autorità gerarchica. Questa, conferendo l'*officium* e istituendo nel *ministerium* il Vescovo, tramite la *missione canonica*, lo integra nella ‚*hierarchica communio*‘ e lo fa diventare pienamente membro del Collegio Episcopale“ (421).

G. hat ein vorzügliches Buch geschrieben, das für jeden, der über die sacra potestas schreiben oder reden muß, zur Pflichtlektüre gehören sollte. Nicht das geringste Verdienst dieses Buches ist es, gezeigt zu haben, daß die Lehre von der heiligen Gewalt, die so lange vernachlässigt wurde und die in der Kanonistik so völlig unangefochten und klar schien, ganz neu durchdacht werden muß. Das Konzil hat hier mehr Probleme aufgeworfen als Lösungen gegeben. – Zwei Schönheitsfehler: 1) G. hat die deutsche Literatur grundsätzlich nur dann benutzt, wenn sie in andere Sprachen übersetzt war. Das ist freilich nicht so tragisch, weil er nicht die nachkonziliare Diskussion, sondern den Gedankenaustausch auf dem Konzil beschreibt. 2) Auf S. 2 ist ein arger Druckfehler stehengeblieben: 4 Zeilen wurden doppelt gesetzt. R. Sebolt S. J.

Potz, Richard, *Die Geltung kirchenrechtlicher Normen. Prolegomena zu einer kritisch-hermeneutischen Theorie des Kirchenrechts* (Kirche und Recht 15. Beihefte zum ÖAfrK). Wien: Herder 1978. 296 S.

„Aufgabe dieser Arbeit ist es, darzustellen, daß die durch das 2. Vatikanum veränderte Situation der Kirche und damit des Kirchenrechts eine Neubestimmung von Geltung und Verbindlichkeit kirchenrechtlicher Normen notwendig macht“ (11). Denn die Ekklesiologie des Konzils, welche consensus und receptio der Gläubigen betont hat, bleibt so lange im luftleeren Raum, als sie nicht im und für das Handeln der